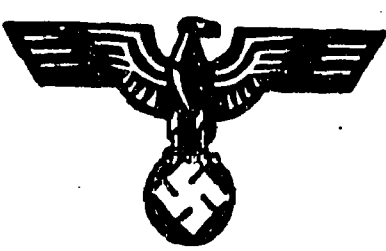


# Pommersche Zeitung



Führende Tageszeitung Pommerns • Parteiämtl. Zeitung der NSDAP. Gau Pommern  
Nachrichtenblatt der Landesbauernschaft, der Deutschen Arbeitsfront sowie aller Behörden

5. Jahrgang      Donnerstag, den 28. Januar 1937      Nr. 210

Verlag und Anzeigenverwaltung: Pommerscher Zeitungsverlag G.m.b.H., Stettin, Breite Straße 51. Schriftleitung: Stettin, Große Domstraße 8-9. Fernruf: Sammelnummer 28 81. Druck: G. Hoffmann, Stettin. Die „Pommersche Zeitung“ erscheint wöchentlich siebenmal morgens. Bezugspreis: Monatlich 1,75 RM., wöchentlich 0,25 RM. Vierteljährlich 6,75 RM., halbjährlich 12,50 RM., jährlich 24,00 RM. Post-Zeitungsgebühren, hierzu 0,42 RM. Zeitungsabnahmegebühren, Postkontos Stettin 1934.

**Heute lesen Sie:**

- Der Mörder des Zaren festgenommen  
Als angeblicher „Trotski-Auhänger“ entlarvt
- Das Mississippi-Tal wird geräumt  
USA-Truppen werden mobilisiert, Autos requiriert
- Immer noch Kältevölle aus Osten  
Im Nördlichen Eismeer dagegen Frühlingswetter
- Bolschewisten bei Aranjuez geschlagen  
Nationale Truppen halten ihre Stellungen vor Madrid
- Moskauer Sabotage auf britischen Werften  
Enthüllungen der Regierung im Londoner Unterhaus
- Hamburg dankt dem Führer  
Große Stunde seiner tausendjährigen Geschichte
- Massenfabrikation schwerer Bombar  
Große Rüstungsdebatte im Unterhaus

## Neuer Genfer Kommissar für die Freie Stadt Danzig ernannt

Der frühere Chef des Admiralstabs der holländischen Marine, de Graaf, beauftragt - Enge Zusammenarbeit mit dem Senat

Genf, 28. Januar.  
Der Völkerbundsrat hat gestern nachmittags in öffentlicher Sitzung von dem Bericht des polnischen Außenministers Beck über die Danziger Angelegenheiten Kenntnis genommen und dem Bericht des englischen Außenministers Eden über die Neuregelung zugestimmt.  
In seinem Bericht geht Beck von dem Auftrag des Völkerbunds an die polnische Regierung aus, zu versuchen, mit geeigneten Mitteln der anomalen Lage ein Ende zu bereiten, um in Danzig eine Entspannung herbeizuführen. In den Verhandlungen mit dem Danziger Senat hat die polnische Regierung die Notwendigkeit unterstrichen, daß das Statut der Freien Stadt Danzig einschließlich der Machtbefugnisse des Oberkommissars geändert werde.  
Der Danziger Senat habe erklärt, daß die Freie Stadt ihre Beziehungen zu dem Oberkommissar auf die augenblicklich in Kraft befindliche Rechtsregelung gründe. Diese Erklärung des Danziger Senats sowie die Zusicherungen, die den polnischen Unterhändlern im Laufe der Besprechungen von den Danziger Vertretern abgegeben worden seien, ließen die polnische Regierung hoffen, daß die entstandenen Schwierigkeiten in Zukunft ausgeschaltet sein werden.  
Der Bericht, den Eden in Namen des Dreierausschusses erstattete, gibt einen Überblick auf die Entwicklung der letzten Monate und fordert nach einem Dank an die polnische Regierung den Rat

auf, den polnischen Bericht zur Kenntnis zu nehmen. In seinem zweiten Teil beschäftigt sich der Bericht mit den Grundlagen des Statuts der Freien Stadt Danzig und den Beziehungen zwischen dem Völkerbund und Danzig, wie sie sich im Laufe der Jahre ergeben haben. Es heißt dann weiter, daß der Ausschuss dem Rat die Annahme des gegenwärtigen Statuts, wenn auch mit schweren Bedenken, und die Ernennung eines neuen Kommissars empfehle.  
Die vom Rat angenommene Entscheidung besteht in der Kenntnisnahme des polnischen und der Annahme des englischen Berichts. Der Danziger Senatpräsident Greiser, der anschließend das Wort zu einer Erklärung ergriß, dankte zunächst dem polnischen Außenminister für die loyalen und feinfühligsten Erledigung seines Auftrages.  
Der Generalsekretär des Völkerbundes hat sich auf Vorschlag des Dreierausschusses engulässig dafür entschieden, den früheren Chef des Admiralstabs der holländischen Marine, de Graaf, als Völkerbundskommissar nach Danzig zu entsenden. Der Völkerbundskommissar soll künftig, einem Kompromiß zwischen dem Senatpräsidenten Greiser und dem Dreierausschuss folgend, in enger Verbindung mit dem Senat der Freien Stadt stehen, ohne daß es, wie bisher, über jede Bagatelangelegenheit zu einer Befassung des Völkerbundes mit Danziger Angelegenheiten kommt.

## Das neue Beamtenrecht auf nationalsozialistischer Basis

Die Rundfunkrede Dr. Frids - Der Beamte muß sich jederzeit für die NSDAP. einsetzen - Dem Führer Treue bis zum Tode

Berlin, 28. Januar.  
Reichsminister Dr. Frid gab gestern abend über alle deutschen Sender den Inhalt des neuen Beamtengesetzes bekannt. Der wichtigste Punkt dieses Gesetzes bestimmt, daß jeder Beamte dem Führer die Treue bis zum Tode zu halten hat. Die Kameradschaft ist zur Dienstpflicht erhoben worden. Kastengeist und Standesdenken müssen als Überwunden gelten. Der Beamte muß jederzeit für die NSDAP. eintreten.  
Beamter auf Lebenszeit kann nur werden, wer das 27. Lebensjahr vollendet hat. Nach 30 Jahren, also mit 57 Jahren, erreicht der Beamte das höchste Ansehensalter. Kein ist der Grundlag der Leistung. In Zukunft kann Beamten, die hinter den als billig zu fordernden Leistung zurückbleiben, das Ansehen in höhere Gehaltsstufen versagt werden. Auch die Ansehensvorschriften sind in bemerkenswerter Weise geändert worden. Nach einer Erklärung des Führers stellt das Ansehensalter einen Dienstgradteil dar. Deshalb sind die Vorschriften, die späteren Arbeitsverdienst auf das Gehalt anrechneten, nunmehr beseitigt worden.  
Die Unfallversicherung ist erweitert worden. Von jetzt ab tritt die Fürsorge bei jedem Dienstunfall ein, wogegen sie bisher nur für besonders gefährdete Betriebe galt. Im neuen Dienstrecht werden schließlich härtere Anforderungen und ein strengerer Maßstab bei der Verleihung der Beamtenpflichten angelegt.  
Reichsminister Dr. Frid führte u. a. aus: „Mit dem Erlass des Deutschen Beamtengesetzes und der Reichsdienststrafordnung ist eine einheitliche reichsrechtliche Regelung errichtet, um die sich die verschiedenen Regierungen der Weimarerrepublik jahrelang vergeblich bemüht hatten. Ein solches Werk konnte ihnen nicht gelingen, weil sie sich nicht auf eine allen Beamten im Deutschen Reich gemeinsame Weltanschauung stützen konnten. Erst der Nationalsozialismus hat dem deutschen Volke und damit auch seinen Beamten eine Weltanschauung gegeben, die alle eint und alle durchdringt.“

Staatsoberhaupt ist heute der vom Vertrauen des deutschen Volkes erkorene und getragene Führer. Durch das Treueverhältnis zu ihm wird der Beamte nunmehr Diener des ganzen Volkes. Das Volk wieder ist geeint in der NSDAP, die ihrerseits den Staat trägt, in dessen Dienst der Beamte steht. Deshalb ist, wie es im Eingang des Gesetzes weiter heißt, der Beamte der Vollstrecker des Willens des von der NSDAP. gesagten Staates.  
Der Führer und Reichskanzler hat es im Vorwort zu dem Deutschen Beamtengesetz anerkannt, daß ein im deutschen Volke wurzelndes, von nationalsozialistischer Weltanschauung durchdrungenes Berufsbeamtenamt, das dem Führer des deutschen Volkes, Adolf Hitler, in Treue verbunden ist, einen Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates bildet. Er hat damit dem Berufsbeamten die Stellung im Staate gegeben, die es in seinen besten Zeiten hatte. Berufsbeamte sind solche Beamte, deren Dienstverhältnis zum Staat so eng ist, daß es ihr Leben ausfüllt, den Mittelpunkt ihrer Lebensaktivität, also ihren Lebensberuf bildet.  
Alle Beamten jetzt Reichsbeamte  
Das Gesetz legt auch den Grundlag fest, daß das Beamtenverhältnis mit dem Ziele begründet wird, den Beamten lebenslanglich mit dem Staat zu verbinden, ihn zum Beamten auf Lebenszeit zu machen. Deshalb ist weiter bestimmt, daß ein Beamter auf Widerruf, der sich in einer Planstelle befindet, spätestens nach einer dreijährigen Bewährungsfrist zum Beamten auf Lebenszeit zu benennen ist.  
Die besondere Bedeutung der neuen Gesetze liegt darin, daß sie für alle deutschen Beamten gelten, also nicht nur für die Reichs- und Länderbeamten, sondern auch für die Kommunalbeamten und die Beamten der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Alle sind jetzt Reichsbeamte, und zwar je nach ihrem Dienstverhältnis in mittelbare oder mittelbare Reichsbeamte. Auch das Dienstrecht gilt gleichmäßig für alle deutschen Beamten. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß damit ein großer Schritt zur Vereinheitlichung des deutschen Rechts und der deutschen Verwaltung getan und eigentlich erst die Grundzüge zu weiterer Umbildung des Reiches in der Richtung auf das Einheitsrecht geschaffen ist.  
Jeder deutsche Beamte ist mit seiner Berufung Diener des ganzen deutschen Volkes geworden. Schon daraus, daß der Beamte vom Staat berufen wird, ergibt sich, daß die Begründung des Beamtenverhältnisses kein Vertrag zwischen Gleichstehenden, sondern ein Hoheitsakt des Staates ist. Der Staat überträgt den Beamten Pflichten und übernimmt für sich die Pflicht, dem Beamten Lebensstellung zu sichern und ihm Fürsorge angedeihen zu lassen.  
Die Pflichten der Beamten  
Für den Nationalsozialismus ist treue Pflichterfüllung oberste Forderung an jeden Volksgenossen. Dies gilt aber besonders für denjenigen, der sich unmittelbar dem Dienst des Staates widmet.  
Der Beamter werden will, muß sich zunächst darüber klar werden, ob er gewillt und imstande ist, diese besonderen Pflichten auf sich zu nehmen. Das Gesetz legt folgende besonderen Pflichten des Beamten fest:  
Dem Führer persönlich ist es durch den Treueid zu Treue und Gehorsam, zur Beachtung

## Wirtschaftsabkommen mit Oesterreich

Beträchtliche Steigerung des Wirtschaftsverkehrs - Erleichterungen für Reisende

Berlin, 28. Januar.  
Botschafter von Papen und Staatssekretär für Außerer Dr. Guido Schmidt haben am Mittwoch Vereinbarungen für den Wirtschaftsverkehr zwischen den beiden Staaten für das Jahr 1937 unterzeichnet. Somit sind die Wirtschaftsverhandlungen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich, die nach einer kurzen Latenz im Monat Dezember am 11. Januar 1937 wieder aufgenommen worden waren, abgeschlossen.  
Gemäß der während des Berliner Besuchs des Staatssekretärs für Außerer Dr. Guido Schmidt getroffenen Abrede hatten sich die Verhandlungen mit der allgemeinen Sicherung des beiderseitigen Wirtschaftsverkehrs zu beschäftigen. Im Sinne dieses Leitgedankens ist Einvernehmen darüber erzielt worden, daß der Wirtschaftsverkehr wechselseitig im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Jahres 1936 beträchtlich erhöht werden soll. Da bei den gegebenen Verhältnissen eine solche Ausweitung nur bei Aufrechterhaltung des reibungslosen Zahlungsverkehrs herbeigeführt werden kann, war es notwendig, die Zulassung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen in einem bestimmten Rahmen zu halten.  
In der Richtung Oesterreich-Deutsches Reich betreffen die zusätzlichen, bedeutenden Steigerungen zunächst die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wobei in erster Linie die größeren Gruppen Schlachtwiege, Rind- und Kuhvieh sowie Pferde, ferner Butter, Käse, Milch und Rohm Berücksichtigung fanden. Auch für die Holzwirtschaft sind beträchtliche Zusatzkontingente, und zwar besonders für Nadelholz, Eichenholz, Eisenbahnschwellen sowie für Rundholz und Sägenholz, vorgesehen.  
In der industriellen Gruppe betreffen die zusätzlichen Kontingente Lieferungen der Eisen- und Stahlindustrie, ferner eine ganze Reihe verschiedener anderer industrieller Artikel,

für deren Berücksichtigung ein besonderes Interesse der österreichischen Industrie besteht. Endlich konnte Vorlage für eine Verrechnung im deutsch-österreichischen Filmgeschäft sowie für Zahlungen für geistige Leistungen (Urheberrecht und Autorengelühren) getroffen werden.  
Im Rahmen der Abmachungen sind auch mit Bedachtnahme auf die ungestörte Abwicklung des Zahlungsverkehrs neue Vereinbarungen über den Reiseverkehr getroffen worden; damit ist auch in diesem für die Volkswirtschaft überaus wichtigen Zweige eine stärkere Dotierung im Vergleich zu den Mitteln, die bisher zur Verfügung gestellt werden konnten, erreicht worden.  
In der Richtung Deutsches Reich-Oesterreich kamen bei den derzeitigen Verhältnissen, abgesehen von Kots, in erster Linie industrielle Artikel in Betracht. Hierfür sind Steigerungsmaßnahmen in verschiedener Weise vorgesehen worden. Aberdies konnten in die Abmachungen verschiedene größere Kompenzationsverträge und sonstige Geschäfte eingebaut werden.  
Neben den erwähnten Regelungen ist auch eine Zusatzvereinbarung zum geltenden Handelsvertrag vom Jahre 1930 zustande gekommen, durch die dieser Vertrag in vollständiger Beziehung einige Ergänzungen und Änderungen erfahren soll.  
Schließlich sieht das neue Abkommen die Bildung von Regierungsausschüssen vor, deren die Aufgabe zufällt, in ständiger, unmittelbarer Fühlungnahme alle Fragen zu behandeln, die mit der Auslegung und Anwendung des Handelsvertrages sowie aller anderen zwischen Oesterreich und dem Deutschen Reich zur Regelung des Waren-, Zahlungs- und Reiseverkehrs getroffenen Vereinbarungen zusammenhängen.  
Die neuen Vereinbarungen sollen am 1. Februar dieses Jahres in Kraft gesetzt werden. Die Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung zum Handelsvertrag vom Jahre 1930 soll zehn Tage später erfolgen.

Reichsminister Dr. Frid führte u. a. aus: „Mit dem Erlass des Deutschen Beamtengesetzes und der Reichsdienststrafordnung ist eine einheitliche reichsrechtliche Regelung errichtet, um die sich die verschiedenen Regierungen der Weimarerrepublik jahrelang vergeblich bemüht hatten. Ein solches Werk konnte ihnen nicht gelingen, weil sie sich nicht auf eine allen Beamten im Deutschen Reich gemeinsame Weltanschauung stützen konnten. Erst der Nationalsozialismus hat dem deutschen Volke und damit auch seinen Beamten eine Weltanschauung gegeben, die alle eint und alle durchdringt.“